

frage, ob der Papst auch mündlich Gesetze geben könne, in dieser Allgemeinheit zu verneinen, da das Gesetz seinem Begriffe nach schriftliche Fixirung des gesetzgeberischen Willens und deren Promulgation erheischt. Nur bezüglich der auf bestimmte Kreise von Interessenten beschränkten Gesetze, der sog. Privilegien, kann die Möglichkeit eines bloß mündlichen Erlasses, eben durch *oracula vivas vocis*, gegeben werden. Hierfür spricht die Geschichte (vgl. c. 7, O. 25, q. 2 [Gregor I.]; c. 2 Clem. 3, 7; c. 3 Extr. comm. 5, 9 [Paul II.]). Vorzüglich Ordensprivilegien basirten oft lediglich auf *oracula vivas vocis*. Noch weniger Schwierigkeiten stellen sich einer mündlichen Ertheilung von Dispensationen und anderen Gnaden entgegen; denn hier handelt es sich nicht um Schaffung objectiven Rechts, sondern nur um Suspendirung des strengen Rechts oder um Regierungsmaßregeln im engeren Sinne des Wortes, wie Verleihung von Ämtern und Aemtern. Auf der andern Seite müßte die Sicherheit der Rechtsordnung schwinden, wenn jedermann unter Berufung auf ein *oraculum vivas vocis* für sich eine Ausnahmestellung oder den Besitz und Erhalt kirchlicher Rechte beanspruchen könnte. Für den Gewissensbereich mag der Einzelne mit einer ihm mündlich vom Papst verliehenen Dispensation oder Facultät sich begnügen, für den äußern Rechtsbereich stehen die Dinge anders. Hier hat das Recht immer an dem Grundsatz festgehalten: *Quod non est in actis, non est in mundo*, d. h. der Titel des Rechts muß bewiesen werden, am besten durch Urkunden. Demnach wird die Ertheilung des *oraculum vivas vocis pro foro externo* in allem zu erweisen sein durch schriftliches oder mündliches Zeugniß derjenigen Personen, welche Ouzengengen des *oraculum vivas vocis* gewesen. Insofern entbehrt das reine, nicht authentisirte *oraculum vivas vocis* für den äußern Rechtsbereich der Bedeutung. Insofern ist bestimmt, daß päpstliche Beneficialprovisionen urkundlich erwiesen sein müssen (c. 1 Extr. comm. 1, 3 [Bonif. VIII.]; Reg. can. § 27). Päpstliche Dispensationen müssen schriftlich ausgefertigt werden, und der Ordinarius ist berechtigt, die Rechtsgültigkeit einer behaupteten päpstlichen Dispensation durch Prüfung der ihm vorzuliegenden Urkunde summarisch zu untersuchen (Reg. can. § 52; Trid. Sess. XXII, c. 5 De Reform.). Endlich hat Gregor XV. in der Bulle *Romanus Pontifex* vom 2. Juli 1622 alle *oracula vivas vocis*, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Bitten der Souveräne oder Cardinale ertheilt worden, widerrufen; ganz allgemein ist dieß Urban VIII. in der Bulle *Alias* vom 20. December 1631, und zwar *pro utroque foro*, also auch für den Gewissensbereich (Reiffenstuel, Jus can. I, 5, tit. 33, n. 152 sqq.). Spätere Päpste haben nicht minder umfassende Revocatorien erlassen, und unter diese fallen insbesondere die früher zahlreich durch *oracula vivas*

vocas ertheilten Abolutionsfacultäten. Nicht berührt ist durch diese Abrogation der *oracula vivas vocis* der Brauch, daß die Officialen der römischen Behörden über wichtige Gegenstände der Kirchendisziplin dem Papste Bericht erstatten und dessen mündlichen Entscheid einholen, *verbo facto cum Sanctissimo* (s. die Bulle *Alias Urbans VIII.* vom 11. April 1635), da dadurch die kanzleimäßige schriftliche Ausfertigung nicht überflüssig gemacht wird, vielmehr daraufhin erfolgt. (Vgl. Ferraris, *Prompta Bibl. Juris can.* s. v.) [N. v. Scherer.]

Orakel (*oraculum* von *oraro* = sprechen) ist der durch die Römer üblich gewordene Name für das wichtigste Mittel, durch welches im heidnischen Alterthum die Menschen mit der Götterwelt in unmittelbare Wechselbeziehung zu treten suchten. Die Orakel bildeten einen Hauptbestandtheil der sogen. Divination, d. h. der Errathung des für gewöhnliche menschliche Kenntniß Unerreichbaren. Sie sollten besondere Offenbarungen einer Gottheit sein, welche an einem bestimmten Orte den Verlangenden gegeben und durch Mittelspersonen, gewöhnlich durch Priester der betreffenden Gottheit, überantwortet und verdeutlicht wurden. Nach dem Sprachgebrauche bedeutet Orakel nicht bloß einen solchen Götterspruch, sondern auch die Stätte oder das Heiligthum, in welchem die an eine Gottheit gerichteten Fragen beantwortet wurden. Solche Stätten gab es im Alterthum fast bei allen heidnischen Völkern. Berühmt war seit unordenlicher Zeit das Orakel zu Meroe in Oberägypten; ihm standen das im ägyptischen Theben und das zu Ammonium in der Oase der libyschen Wüste der Zeit nach am nächsten. Der Bedeutung nach müssen aber alle bekannt gewordenen Orakel hinter denen des griechischen Alterthums zurücktreten. Die Römer, welche sich die griechische Bildung aneigneten, nahmen doch die Einrichtung der Orakel nur in sehr beschränktem Maße an, da auf italischem Boden andere Mittel der Divination von Alters her in Uebung waren und als dem römischen Charakter zusagend beibehalten wurden. Als das älteste griechische Orakel kann das schon genannte zu Ammonium gelten, da der Ruhm des ägyptischen höchsten Gottes sehr früh die hellenische Welt veranlaßte, ihn mit Zeus zu identificiren und sich bei demselben Rathes zu erholen; es ist dieß einer der Beweise dafür, daß die Wurzeln der griechischen Cultur nach Aegypten hineinreichen. Sonst aber muß als das älteste griechische Orakel das zu Dodona in Epirus gelten. Es reicht in das heroische Zeitalter hinauf und ist mit den Sagen dieser Periode eng verflochten. Schon Homer läßt Odysseus diesen uralten Göttersitz aufsuchen (Od. 19, 296; II, 2, 750); auch Hesiod (*Fragmenta*, ed. Marckschaffel, Lipsias 1840, 339, n. CXLIX; vgl. n. CCXXIV) gedenkt desselben als einer Orakelstätte. Ebenfalls ist schon bei Homer (II, 9, 405; Od. 8, 79) von dem Orakel zu Delphi die Rede, welches an Ruhm und Ansehen bald alle anderen über-